OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651833/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 29. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12.8.2020, GZ: BHROBSS-2020-131384/6, wegen Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.8.2020, GZ: BHROBSS-2020-131384/6, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 11.8.2020 und unter folgenden Einschränkungen erteilt:

- Bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen;
- Kontrolluntersuchung Code 104: Haarprobenentnahme auf Alkohol nach 16, 24 und 45 Monaten im Sanitätsdienst, somit zum 11.12.2021, 11.8.2020 und zum 11.5.2024.

Diesen Bescheid begründet die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten, wonach beim Bf eine chronische Alkoholkrankheit bekannt sei. Im zurückliegenden Befristungszeitraum von 3 Jahren habe er zwei Haaranalysen auf Alkohol vorgelegt, wobei eine einen moderaten und die andere keinen Alkoholkonsum gezeigt habe. Bei chronischer Alkoholkrankheit sei von Gesetzgeber eine gestaffelte Befristung vorgesehen, da die Rückfall-wahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster noch erhöht sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass nach seinem Entzug der Lenkberechtigung von 18 Monaten ein psychiatrisches Gutachten gefordert worden sei. Dieses Gutachten habe er erbracht und der Facharzt habe eine Befristung auf ein Jahr vorgeschlagen. Diese Befristung habe die Behörde auf drei Jahre verlängert, nach Ablauf der dreijährigen Frist sei wiederum eine dreijährige Befristung ausgesprochen worden und mit dem jetzt bekämpften Bescheid nochmals eine fünfjährige Befristung. Gegen diese lege er Beschwerde ein, da eine ausreichende Begründung fehle.

Er sei allseits orientiert und bewusstseinsklar. Die Rückfallgefahr sei lediglich eine Behauptung, für die jegliche Begründung fehle. Die Behörde dürfe nicht davon ausgehen, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Es komme nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf an, ob Alkoholkonsum nicht ausgeschlossen werden könne, sondern darauf, ob anzunehmen sei, der Betroffene sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Dafür würden keine konkreten Umstände vorliegen, weshalb die nur bedingte Eignung nicht nachvollziehbar sei. Er beantragte daher, den angefochtenen Bescheid betreffend die Befristung der Lenkberechtigung und Einschränkung durch Auflagen aufzuheben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war in der Vergangenheit mehrmals die Lenkberechtigung wegen Alkoholdelikten entzogen worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.5.2017, GZ: BHROBSS-2017-236123/4 war dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 24.5.2020 erteilt worden. In diesem Befristungszeitraum wurden dem Bf zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid vorgeschrieben. Diesen Bescheid hatte die belangte Behörde damit begründet, dass beim Bf eine chronische Alkoholkrankheit mit Abstinenz seit November 2015 vorliegen würde. Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme liegt dem damals eingeholten amtsärztlichen Gutachten nicht zugrunde. Eine Haaranalyse (Probenahme 26.3.2018) ergab einen Ethylglucuronidgehalt von 25 pg/mg, was nach den Angaben des Labors für einen moderaten Alkoholkonsum im Überwachungszeitraum von ca. drei Monaten vor der Haarprobennahme spricht. In einer 2. Haaranalyse (Probenahme 8.5.2020) war EtG nicht nachweisbar.

Der Bf beantragte am 8.5.2020 die Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Im Zuge dieses Verfahrens erstattete der Amtsarzt der belangten Behörde sein Gutachten vom 11.8.2020. Unter Berücksichtigung des Vorgutachtens aus dem Jahr 2017 sowie der Ergebnisse der Haaranalyse kam der Amtsarzt zum dem Schluss, dass beim Bf eine chronische Alkoholkrankheit bekannt sei. Bei dieser Krankheit sei vom Gesetzgeber eine gestaffelte Befristung vorgesehen, da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster noch erhöht sei. Es sei daher eine Befristung auf fünf Jahre mit Kontrolluntersuchungen auf Alkohol nach 16, 24 und 45 Monaten notwendig. Bei der nächsten amtsärztlichen Kontrolluntersuchung in 5 Jahren sei auch eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme erforderlich. Zur Erstellung des aktuellen Gutachtens hatte der Amtsarzt keine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eingeholt.

Von der belangten Behörde wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass „nach Durchsicht aller Akte festgestellt wurde, dass keine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eingeholt wurde“.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs.3 Z2).

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die von Alkohol abhängig sind, nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Die belangte Behörde geht beim Bf von einer bekannten chronischen Alkoholkrankheit aus, wobei der Bf seit 2015 abstinent sei (vgl. das amtsärztliche Gutachten aus dem Jahr 2017). Der Bf widerspricht dieser grundsätzlichen Einschätzung der Behörde nicht. Die Haaranalyse ergab im Jahr 2018 einen moderaten Alkoholkonsum im Überprüfungszeitraum von drei Monaten, im Jahre 2020 ergab sie eine Abstinenz des Bf.

Bei einer Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit schreibt § 14 Abs. 5 FSG-GV zwingend eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme vor. Der Bf erwähnt in seiner Beschwerde zwar eine derartige Stellungnahme, in den Akten befindet sich diese jedoch nicht. Selbst wenn eine solche vor mehreren Jahren eingeholt worden sein sollte, kann aus dieser jedenfalls nicht darauf geschlossen werden, ob beim Bf nach wie vor eine Einschränkung der Lenkberechtigung notwendig ist oder bereits eine derart stabile Abstinenz erreicht wurde, dass ihm die Lenkberechtigung ohne weitere Einschränkungen erteilt werden kann. Zur

Beurteilung dieser Frage ist eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zwingend erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne eine derartige Stellungnahme erstellt wurde, ist bereits aus diesem Grund nicht schlüssig. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der Amtsarzt bereits jetzt eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme in fünf Jahren für notwendig hält.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst. Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das LVwG Oö. läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die

Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das LVwG Oö. ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als dies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich könnte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei einer Suchtmittel-abhängigkeit in der Vergangenheit ergibt sich aus § 14 Abs. 5 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl